



Zentralverband Gartenbau e.V., Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn

An das
Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Rechtsanwältin Romana Hoffmann
Telefon: 0228 81002-17/18
Telefax: 0228 81002-53
E-Mail: zvg.hoffmann@g-net.de
Internet: www.g-net.de
Unser Zeichen: hm-zi
Datum: 19. Juni 2020

ausschließlich per E-Mail
poststelle@bmjv.bund.de

Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider haben wir den Referentenentwurf nicht direkt aus Ihrem Hause zur Stellungnahme erhalten, sondern sind erst durch eigene Recherche auf den Entwurf gestoßen. Aus diesem Grund erlauben wir uns auch jetzt noch zu diesem Entwurf unserer Stellungnahme einzureichen.

Allgemeine Anmerkungen

Der Gesetzentwurf umfasst eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die einen verbesserten Schutz von Verbrauchern im Rechts- und Geschäftsverkehr verfolgen. Dieses grundsätzliche Ziel der Bundesregierung unterstützt der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG). Dies gilt insbesondere für das Ziel, gewisse unfaire Geschäftspraktiken bei Verbraucherverträgen zu bekämpfen. Hierzu zählen insbesondere die leider immer noch zahlreich anzutreffenden unseriösen Praktiken im Bereich des Telefonmarketings und der telefonischen Vertragsabschlüsse. Hierunter leiden allerdings nicht nur Verbraucher, sondern auch die gärtnerischen Betriebe, unabhängig davon, ob sie als landwirtschaftliche oder gewerbliche Gartenbaubetriebe einzustufen sind. Bei den meisten dieser Betriebe handelt es sich um kleine und mittelständische Unternehmen, die häufig familiengeführt sind. Auch diese sind vermehrt von unerwünschten Werbeanrufen betroffen und werden zunehmend Opfer z. B. von Branchen- und Adressbuchbetrügern. In der Regel wird hier um mündliche Bestätigung der angeblich schon eingetragenen Daten gebeten und bewusst verschleiert, dass durch diese Bestätigung ein kostenpflichtiges Abonnement zur Eintragung in ein marktirrelevantes Verzeichnis abgeschlossen wird.

Auch möchten wir im Rahmen der Stellungnahme die Gelegenheit nutzen, um darauf hinzuweisen, dass diese Betriebe häufig von missbräuchlichen Abmahnungen vermeintlicher Verbraucherschutzverbände oder auch vermeintlicher Verbände zur Wahrung des Wettbewerbs überzogen werden. Wir beobachten häufig ganze Wellen gleichlautender Abmahnungen wegen z. B. fehlerhafter AGB, angeblich mangelhafter Datenschutzerklärung oder Widerrufsbelehrungen usw. Bei

/.. 2

Berlin Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
• Telefon +49 30 200065-0
Telefax +49 30 200065-27

Bonn Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
• Telefon +49 228 81002-0
Telefax +49 228 81002-48

Brüssel c/o COPA-COGECA
Rue de Trèves 61
• B - 1040 Brüssel
Telefon +32 2 2301934

solchen Abmahnwellen ist meist offensichtlich, dass es dem abmahnenden Verband lediglich auf die Gewinnerzielungsabsicht ankommt. Dies zwar nicht durch die meist relativ geringe Aufwands-
pauschale, sondern dadurch, dass darauf spekuliert wird, dass die Betriebe, um weiteren Ausein-
andersetzungen aus dem Weg zu gehen, eine Unterlassungserklärung abgeben und der Abmahn-
verein anstrebt nach Abgabe dieser Unterlassungserklärung nachzuweisen, dass nochmals gegen
die abgemahnten Aspekte verstoßen wird. Dies hat dann teure Vertragsstrafen zur Folge. Wir regen
daher an, eine Definition aufzunehmen, die klarstellt, wann eine Abmahnung rechtsmissbräuchlich
ist.

Darüber hinaus ist das Verbrauchervertragsrecht bereits jetzt überaus strikt reguliert und formali-
siert. Die Regelungsdichte hat inzwischen ein Niveau erreicht, das vielfach in der Sache nicht erfor-
derlich noch in der praktischen Umsetzung hilfreich ist. So empfinden es Kunden, denen Garten-
baubetriebe z. B. Dienstleistungen wie Grab- oder Gartenpflege oder das Bepflanzen von Balkon-
kästen vor Ort anbieten, es im besten Fall als merkwürdig, wenn sie ihrem Gärtner auf dem Fried-
hof einen Auftrag erteilt haben, dieser Auftrag hinterher noch schriftlich bestätigt und mit Wider-
rufsbelehrung versehen auf dem Postweg zugeht.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Fokussierung auf eine Verbesserung des Verbraucher-
schutzes und die Umsetzung verbraucherpolitischer Agenden den Blick auf weitere schutzbe-
dürftige Adressatenkreise nicht beeinträchtigen sollte und darf. Sämtliche Teilnehmer am Wirt-
schafts- und Geschäftsverkehr haben ein berechtigtes Rechtsschutzinteresse an fairen und seri-
ösen Vertragsgestaltungen. Von daher sollte die Schutzwirkung des AGB-Rechts in gleicher Weise
auch für mittelständische Unternehmen gelten und entsprechend normativ verankert werden. Dies
könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Schutzrechte auch für kleine und mittlere Unter-
nehmen gelten. Das bestimmte Unternehmen besonders schutzwürdig sind, hat der Gesetzgeber
durch Regelungen in anderen Rechtsbereichen, z. B. durch besondere soziale Absicherung im Rah-
men der Künstlersozialkasse oder landwirtschaftlichen Alterskasse, anerkannt. Dies dann auch im
allgemeinen Vertragsrecht nachzuvollziehen erscheint uns mehr als angemessen. Um diese Unter-
nehmen zu definieren, könnte man auf die KMU-Definition der EU-Kommission zurückgreifen. So
könnte man z. B. die in der Veröffentlichung im Amtsblatt L 123/36 vom 20. Mai 2003 (2003/362/EG)
benannten Kleinunternehmen (Grenze sind hier 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz kleiner als
zwei Mio. Euro) heranziehen.

Zu § 309 Nr.9 BGB - Referentenentwurf faire Verbraucherverträge

Hier ist vorgesehen, die bisher im Rahmen von AGB festgelegten Fristen für Vertragslaufzeiten zu
verkürzen. Diese Regelung bezieht sich auf Verträge, die regelmäßige Lieferung von Waren oder die
regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Nach der Begründung ist
die Zielsetzung des Gesetzgebers, eine zu lange Bindungswirkung des Verbrauchers in solchen
Fällen zu verhindern. Als Beispiele nennt er insbesondere Verträge im Bereich Telekommunikation,
Fitness, Zeitschriften und Partnervermittlung. Solche Verträge werden meist in standardisierter
Form, überwiegend online oder per Fernabsatz, abgeschlossen und betreffen in der Regel ein ent-
sprechendes Massengeschäft. Durch die vorgegebenen Laufzeiten ist die entsprechende Abwick-
lung im Unternehmen meist auch vereinfacht. Ob die vorgesehene neue Regelung wirklich für den
Verbraucher immer sinnvoll ist, lassen wir dahinstehen, zumal es für die meisten Bereiche auch
Verträge mit kürzeren Laufzeiten gibt, bei denen dann allerdings meist auch ein höherer Preis zu
zahlen ist.

Daneben gibt es aber eine Reihe von Dienstleistungsverträgen, bei denen es sich nicht um standardisierte Leistungen handelt, sondern in denen meist eine individuelle Leistung vereinbart wird und dies auch mit deutlich längeren Laufzeiten als einem oder zwei Jahren.

So ist nach unserer Auffassung sicherzustellen, dass gemäß Kundenwunsch über mehrere Jahre mit Friedhofsgärtnereien abgeschlossene und durch Treuhandgesellschaften verwaltete Dauergrabpflegeverträge von dieser in § 309 Nr. 9 BGB bestehenden Frist und damit auch von Fristverkürzung nicht betroffen sind.

Es ist bei diesen Verträgen gerade der Kundenwunsch sicherzustellen, dass entweder die eigene oder die Grabstelle nahestehender Personen über die gesamte Ruhezeit auf dem Friedhof in angemessener und würdiger Weise gepflegt werden. Von daher werden solche Verträge auch immer nach Einzelfallberatung individuell ausgehandelt. Die langen Laufzeiten (z. B. über die gesamte Nutzungsdauer des Grabes) und die damit einhergehende Leistungssicherheit sind das Kerninteresse des Kunden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Vertrag als aktiv laufender Vertrag (also mit Sofortbeginn) oder als Vorsorgevertrag abgeschlossen wird.

Besonders deutlich wird das Kundeninteresse an der langen Laufzeit in den Vorsorgefällen, weshalb wir hierauf auch beispielhaft näher eingehen wollen. Ein solches Modell wird auch von der Stiftung Warentest (Heft 1/2019, S. 37) empfohlen. Dieser Vertrag wird zu Lebzeiten mit dem Ziel geschlossen, nach dem Tod des Vertragspartners seine eigene Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist friedhofsgärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Diese Vertragsform ermöglicht es dem Kunden für die Zeit nach seinem Ableben Vorsorge zu treffen und dies, ohne andere Angehörige einzubinden oder zu belasten. Diese Gestaltungsform und die damit einhergehende Selbstbestimmungsmöglichkeit des Kunden muss unter allen Umständen erhalten bleiben. Es handelt sich insoweit um eine Form der schützenswerten Daseinsvorsorge, seine höchstpersönlichen Dinge zu Lebzeiten abschließend selbst regeln zu können. Sollten Sie der Auffassung sein, dass auch solche Verträge von der Laufzeitverkürzung betroffen sind, fordern wir Sie auf, im Gesetz eine entsprechende Ausnahme vorzunehmen, wie dies z. B. auch für Versicherungsverträge vorgesehen ist.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin Romana Hoffmann
- Justiziarin -